

Hintergrund

Das geänderte Waffengesetz trat am 6. Juli 2017 in Kraft. Die Änderung des Waffengesetzes beinhaltet für Sportschützen hauptsächlich Änderungen zur Aufbewahrung.

Schränke der Stufe A und B nach VDMA-Bauartbeschreibung sind ab jetzt beim Neukauf für die Aufbewahrung von Waffen nicht mehr erlaubt. Für bereits registrierte A- und B-Schränke gilt allerdings ein unbeschränkter Bestandsschutz. Neu erworbene Standardschränke müssen ab sofort die Stufe 0 oder 1 aufweisen, die mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 entsprechen.

Fragen und Antworten

Wie schnell muss eine Waffe nach Erwerb gemäß §13 WaffG bei den Behörden gemeldet werden?

Sportschützen müssen den Erwerb einer Waffe auf eine Waffenbesitzkarte (WBK) innerhalb von zwei Wochen bei den Behörden melden.

Welche Änderungen ergeben sich für die Aufbewahrung von Schusswaffen?

Der Neukauf von Schränken der Stufe A und B nach VDMA-Bauartbeschreibung für die Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen ist ab dem 6. Juli 2017 nicht mehr zulässig. Ab dann können Sportschützen für die Aufbewahrung ihrer Schusswaffen bei der Behörde nur noch Waffenschränke registrieren lassen, die mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 (Stufe 0 oder 1) entsprechen.

Für Waffenschränke ab Stufe 0 gilt weiterhin: Waffen und Munition müssen nicht getrennt aufbewahrt werden. Der Gesetzgeber hat nun klargestellt, dass Waffen nur ungeladen gelagert werden dürfen. Dies ist eine Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes.

Wie muss Munition zu Hause gelagert werden und in welchem Behältnis?

Der Mindestaufbewahrungsstandard für erlaubnispflichtige Munition ist und bleibt das Stahlblechbehältnis (Metallkassette) mit Schwenkriegelschloss.

Wie muss ich Waffen und Munition in einem Schrank der Klasse 0 oder 1 lagern?

Ab 200 Kilogramm Gewicht dürfen in einem Schrank der Klasse 0 oder 1 gemäß DIN/ EN 1143-1 unbegrenzt Langwaffen, bis zu 10 Kurzwaffen und Munition gelagert werden. Unter 200 Kilogramm Gewicht dürfen im Waffenschrank der Klasse 0 oder 1 gemäß DIN/ EN 1143-1 unbegrenzt Langwaffen und bis zu 5 Kurzwaffen gelagert werden, ebenso Munition. Eine



Trennung von Munition und Waffen ist in einem Schrank ab der Klasse 0 gemäß DIN/ EN 1143-1 grundsätzlich nicht notwendig.

Ich besitze einen Waffenschrank der Klasse 0. Eine Befestigungsmöglichkeit gibt es nur im Schrankboden. Diese kann ich nicht nutzen, ohne die Isolierung zu beschädigen. Der Waffenschrank steht also frei ohne Befestigung. Ist das erlaubt?

Eine weitere Verankerung eines Schrankes der Klasse 0 gemäß DIN/ EN 1143-1 ist unabhängig vom Gewicht gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Was passiert mit A- und B-Schränken, die vor Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes erworben und von der Behörde eingetragen wurden?

Für A- und B-Schränke gilt der Bestandsschutz. Sie können weiterhin unbeschränkt benutzt werden. Der jetzige Besitzer kann auch weitere Waffen hinzukaufen und diese in den bestehenden Schränken lagern. Wenn ein Schrank nach den gesetzlichen Regelungen voll ist, muss bei Neukauf mindestens ein Schrank der Stufe 0 erworben werden.

Folgende Lagerkapazitäten gelten für Schränke mit Bestandsschutz: Im A-Schrank dürfen bis zu 10 Langwaffen gelagert werden. Beim B-Schrank gibt es keine Begrenzung für Langwaffen. Ein B-Schrank unter 200 Kilogramm Gewicht darf zudem 5 Kurzwaffen enthalten, ab 200 Kilogramm Gewicht 10 Kurzwaffen. Ist der B-Schrank weniger als 200 Kilogramm schwer, jedoch fest verankert, darf er auch 10 Kurzwaffen enthalten.

Kann ich jetzt noch einen gebrauchten, bei der Waffenbehörde eingetragenen A- oder B-Schrank für die Aufbewahrung meiner erlaubnispflichtigen Waffen erwerben?

Die Besitzstandswahrung für A- und B-Schränke gemäß VDMA 24992 gilt für die „Aufrechterhaltung der bisherigen Nutzung“ und grundsätzlich nicht bei Weitergabe an andere Besitzer. Ein solcher Erwerb wäre also zur Waffenaufbewahrung nicht geeignet.

Wie ist das nun konkret mit dem Vererben von Waffenschränken der Klassen A und B?

Waffenschränke der Klassen A und B gemäß VDMA 24992 dürfen zur Waffenaufbewahrung nicht vererbt werden und anschließend durch den oder die Erben nicht zur Waffenaufbewahrung (weiter-) genutzt werden.

Darf ein Familienmitglied, das die einjährige schießsportliche Betätigung im Schützenverein erfüllt hat oder das nächstes Jahr den Jagdschein besteht und sich die erste Waffen zulegt, diese im vorhandenen legalen A- oder B-Schrank aufbewahren?

Ja, das ist erlaubt. Die gemeinsame Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft ist bei der Weiternutzung von A- und B-Schränken erlaubt und selbst bei Versterben des heutigen Besitzers dürfen die späteren Mitaufbewahrer den Schrank weiternutzen.



Was muss ich tun, wenn der Waffenschrank zwar vor dem 6. Juli 2017 im Besitz war und genutzt wurde, aber bisher bei der Behörde noch nicht registriert ist?

Grundsätzlich besitzen die bisher rechtmäßig genutzten Waffenschränke Bestandsschutz. Man sollte nach Möglichkeit Belege (z. B. Kaufquittung) aufbewahren, um im Zweifelsfall belegen zu können, dass man den fraglichen Schrank bereits vor dem 6. Juli 2017 rechtmäßig genutzt hat. Eine weitere Möglichkeit ist auch, dies bei der Behörde anzuzeigen.

Was ist bei bestehenden Waffenräumen zu beachten?

Es gibt keine Änderungen. Ein bestehender, behördlich abgenommener Waffenraum behält seine Gültigkeit.

Was passiert, wenn ich Waffen falsch aufbewahre?

Es gibt keine Änderungen. Wenn Waffen unzulässig aufbewahrt werden und dadurch die Gefahr des Abhandenkommens geschaffen wird, ist dies - bei Vorsatz - ein Straftatbestand. Dies kann nach wie vor mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren geahndet werden. Besitzt jemand zum Beispiel mehrere Kurzwaffen, die ordnungsgemäß gelagert sind, hält jedoch eine Kurzwaffe zur Selbstverteidigung im Kleiderschrank zurück, so ist dies vorsätzlich unsachgemäße Lagerung.

Die fahrlässige Aufbewahrung ist kein Straftatbestand, sondern lediglich eine Ordnungswidrigkeit. Aber: Jeder, der seine Waffen und Munition fehlerhaft aufbewahrt, riskiert, seine waffenrechtliche Zuverlässigkeit zu verlieren.

Was passiert, wenn ich eine Patrone in der Jackentasche vergesse?

Die fahrlässige Aufbewahrung von Munition in einer Jackentasche ist zwar kein Straftatbestand, diese Fahrlässigkeit kann aber im Einzelfall auch zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit führen.

Wie sieht es mit der Aufbewahrung von Munition und Waffen im Vereinsheim aus?

Der bisher § 13 Abs. 6 der Allgemeinen Waffengesetzverordnung (AWaffV) wird inhaltlich unverändert zum § 13 Abs. 4 AWaffV: „In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen. Die zuständige Behörde kann Abweichungen in Bezug auf die Art oder Anzahl der aufbewahrten Waffen oder das Sicherheitsbehältnis auf Antrag zulassen.“ Es ändert sich hier also nichts.

Was passiert bei Diebstahl von Waffen und Munition aus dem Vereinsheim?

Wenn Waffen oder Munition abhanden gekommen sind, ist gemäß § 37 Abs. 2 WaffG unverzüglich (so schnell wie möglich) die zuständige Behörde hierüber zu unterrichten. Verspätete Anzeigen bedeuten eine Ordnungswidrigkeit.

Was ist bei einer Übernachtung in einem Hotel während eines Sportwettkampfes hinsichtlich Aufbewahrung von Waffen und Munition zu beachten (ein Waffenschrank ist in der Regel nicht vorhanden)?

Hier kann keine pauschale Aussage getroffen werden; es gilt der ehemalige § 13 Abs. 11 AWaffV, der jetzt weitestgehend unverändert zu Abs. 9 wird. Lediglich statt „Absätze 1 bis 8“ werden zukünftig „Absätze 1 und 2“ stehen: „Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 oder von Munition außerhalb der Wohnung, insbesondere im Zusammenhang mit der Jagd oder dem sportlichen Schießen, hat der Verpflichtete die Waffen oder Munition unter angemessener Aufsicht aufzubewahren oder durch sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern, wenn die Aufbewahrung gemäß den Anforderungen der Absätze 1 bis 8 nicht möglich ist.“

Schwerpunkt ist also die „angemessene Aufsicht“: Situationsbedingt muss alles vorgenommen werden, was sinnvoll möglich ist. In diesem Zusammenhang könnte das „Führen wesentlicher Teile“ helfen (siehe Frage "Inwieweit kann ich wesentliche Teile einer Waffe erlaubnisfrei führen?")

Welche Änderungen ergeben sich für die Aufbewahrung von Blankwaffen und erlaubnisfreien Waffen?

Für Blankwaffen und andere erlaubnisfreie Waffen, wie etwa Lufrückgewehre, ergeben sich keine Änderungen. Allerdings stellt der Gesetzgeber deutlicher als zuvor klar, dass auch freie Waffen vor dem Zugriff durch Unberechtigte geschützt und entsprechend gelagert werden müssen. Die Lagerung sollte mindestens in einem abschließbaren Holzschrank oder einem abschließbaren Raum - etwa Besenkammer - erfolgen. Auch eine abschließbare Wandvorrichtung - etwa für Degen oder Schwert - ist geeignet. Eine Armbrust muss verschlossen gelagert werden, ein Bogen hingegen ist laut Waffenrecht keine Waffe. Verschlossen und ungeladen müssen auch Gas- und Signalwaffen gelagert werden.

Gibt es Änderungen bezüglich des Waffentransportes?

Es gibt keine Änderungen bezüglich des Waffentransportes. Es gilt weiterhin: Beim Transport - etwa zum Büchsenmacher oder zum Schießstand - darf die Waffe weder schussbereit noch zugriffsbereit sein und muss sich in einem verschlossenen Behältnis befinden. Für "nicht zugriffsbereit" gilt die Regel: Die Waffe darf nicht unmittelbar in Anschlag gebracht werden, also mit drei Handgriffen in drei Sekunden. Grundsätzlich empfehlenswert ist für den Transport ein separates Schloss am Waffenkoffer.

Bei einer kurzfristigen Lagerung der Waffe - etwa in Hotel oder Gaststätte - kann künftig ein wesentliches Teil der Waffe, wie das Schloss oder der Vorderschaft, erlaubnisfrei geführt werden. Die Vorteile: Wenn die Waffe abhanden kommt, ist sie nicht schießfähig. Potenzielle Diebe werden darüber hinaus durch eine unvollständige Waffe möglicherweise direkt abgeschreckt.



Wie erfolgt der Transport von Waffen und Munition zur Jagd? Was ist dabei genau zu beachten?

Auf dem Weg in das Jagdrevier entfällt die Verpflichtung, die Waffen „nicht zugriffsbereit“ zu führen, also der Transport im verschlossenen Behältnis. Die Waffen müssen lediglich ungeladen sein. Für den Transport der Munition gibt es keine weiteren Bestimmungen.

Wie erfolgt der Transport von Munition und Pulver für Wiederlader vom Büchsenmacher nach Hause?

Für den privaten Gebrauch können folgende Gesamtmengen, ohne die Voraussetzungen eines Gefahrguttransportes zu erfüllen, im PKW (nicht pro Person) transportiert werden: 3 Kilogramm Schwarzpulver oder 50 Kilogramm Munition (Bruttomasse). Der Transport hat in "handelsüblicher" Verpackung zu erfolgen.

Was ist, wenn ich Munition bei einem Händler bestelle und diese dann per DHL (oder ähnlich) geliefert wird. Bin ich für Missstände beim Transport verantwortlich?

Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Transport von Waffen und Munition trägt gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 u. 4 der Versender: Werden sie zur gewerbsmäßigen Beförderung überlassen, müssen die ordnungsgemäße Beförderung sichergestellt und Vorkehrungen gegen ein Abhandenkommen getroffen sein. Munition darf gewerbsmäßig nur in verschlossenen Packungen überlassen werden.

Inwieweit kann ich wesentliche Teile einer Waffe erlaubnisfrei führen?

Bei Aufenthalt in Hotels oder Gasthöfen kann ein wesentliches Teil der Waffe, wie etwa das Schloss oder der Vorderschaft, erlaubnisfrei geführt werden. Bei Abhandenkommen der Waffe wäre diese nicht vollständig und somit nicht einsatzbereit. Dies zielt darauf ab, dass ein Dieb eine nicht schießfähige Waffe möglicherweise eher zurücklässt.

Welche neuen Besitzverbote gibt es?

Es gibt ein neues Besitzverbot für Geschosse mit Leuchtspur-, Spreng- und Brandsätzen und Hartkern. Bisher war nur die entsprechende Munition verboten. Diese sind für Sportschützen und Jäger nicht relevant, höchstens für Waffensammler. Hartkerngeschosse sind Geschosse, mit einer Brinellhärte über 400HB. Bei Besitz der genannten Geschosse und Munition riskiert der Legalwaffenbesitzer, seine waffenrechtliche Zuverlässigkeit zu verlieren.

Wie genau sieht die neue Amnestie-Regelung für illegale Waffen aus?

Ab dem 6. Juli 2017 ist die straffreie Abgabe verbotener Gegenstände - etwa Hartkerngeschosse - und nicht rechtmäßig besessener Waffen für ein Jahr bei der zuständigen Behörde möglich. Kriegswaffen und Kriegswaffenmunition, wie etwa Granatwerfer oder Granatwerfer-Munition, sind von der Amnestie ausgenommen.



In welchen Fällen ist eine Verfassungsschutzabfrage vor Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis notwendig?

Zwingend notwendig ist sie gar nicht. Lediglich bei Personen, die dem Verfassungsschutz als Gefährder bekannt sind, werden die Daten des nationalen Waffenregisters gegengeprüft und dann die Waffen- oder Jagdbehörde in Kenntnis gesetzt.

Wichtige Urteile für Waffenbesitzer

Kein Verzicht auf WBK nach Einleitung des Widerrufsverfahrens

Das Bundesverwaltungsgericht hat eine für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse bedeutsame Entscheidung getroffen, die wieder einmal zeigt, dass es im Waffenrecht immer zur schärfsten aller Auslegungsmöglichkeiten des Gesetzes kommt. Der Kläger war Inhaber eines Kleinen Waffenscheins. Die zuständige Waffenbehörde erhielt Kenntnis davon, dass der Kläger anlässlich Fasching sichtbar und erkennbar eine Spielzeugwaffe getragen habe und gegenüber den herbeigerufenen Polizeibeamten einen psychisch auffälligen Eindruck gemacht habe. Die Behörde forderte ihn zur Vorlage eines fachpsychologischen Gutachtens auf. Dies verweigerte der Kläger und erklärte zugleich seinen Verzicht auf die Erlaubnis sowie dass er künftig keine Waffen mehr führen werde; die Erlaubnisurkunde gab er zurück.

Das Landratsamt widerrief die erteilte Erlaubnis; hiergegen erhob der Kläger Klage mit der Begründung, die Erlaubnis sei aufgrund des Verzichts erledigt. Dem folgte das Verwaltungsgericht und hob den Bescheid auf, weil die Erlaubnis aufgrund des Verzichts bereits unwirksam gewesen sei. Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte diese Entscheidung.

Das Bundesverwaltungsgericht hob beide Entscheidungen auf und stellte fest, dass ein Verzicht einem Widerruf nicht entgegenstehe, wenn die Waffenbehörde aufgrund von Anhaltspunkten für den Wegfall der Zuverlässigkeit oder persönlichen Eignung das Widerrufsverfahren eingeleitet habe. Zwar könne ein Erlaubnisinhaber grundsätzlich auf die erteilte Erlaubnis verzichten, die damit erloschen sei. Ein solcher Verzicht sei aber nicht mehr möglich, wenn dem öffentliche Interessen entgegenstehen; dies sei bei waffenrechtlichen Erlaubnissen der Fall, weil durch Verwaltungsakt verbindlich die fehlende Zuverlässigkeit oder Eignung festgestellt werden müsse. Das Bundesverwaltungsgericht leitet dies daraus ab, dass die Risiken, die mit jedem Waffenbesitz ohnehin verbunden sind, auf ein Mindestmaß zu begrenzen und nur bei solchen Personen hinzunehmen sind, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit ordnungsgemäß umgehen. Diese Feststellungen sind gefestigte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dem die nachgeordneten Gerichte zumeist blind folgen. Dieses Ziel der Risikominimierung könne nur dann erreicht werden, wenn den Behörden jederzeit alle Umstände bekannt seien, die für die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sind.

Als Anregung an den Gesetzgeber sind die weiteren Ausführungen zu verstehen, dass auch der Verzicht auf eine Erlaubnis im Nationalen Waffenregister registriert werden sollte, um der zuständigen Behörde ein umfassendes Bild für die Möglichkeit eines Waffenbesitzverbotes oder die Ablehnung zukünftiger Anträge zu geben. Zwar betraf der konkrete Fall nur den Kleinen Waffenschein. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts betreffen jedoch jede waffenrechtliche Erlaubnis und können verallgemeinert werden. Damit kann niemand mehr einem förmlichen Widerrufsverfahren entgehen, selbst wenn er auf die Erlaubnis verzichtet und seine Waffen abgibt. Die einmal getroffene Feststellung der Unzuverlässigkeit bleibt für immer in den Akten!

(BVerwG, Urteil vom 17.11.2016 - 6 C 35/15)

Unzuverlässigkeit bei Handeln gegen die verfassungsmäßige Ordnung

Ein Jäger nahm 2010 an dem als rechtsextremistisch eingestuften 3. Nationalen Frankentag teil und wurde 2011 anlässlich einer Großveranstaltung der rechten Szene Münchens sowie 2012 im Zusammenhang mit einem Konzert des rechtsextremistischen Vereins „Frei Räume“ polizeilich festgestellt. Die Behörde widerrief die WBK und den Jagdschein mangels Zuverlässigkeit. Auch wenn die Veranstaltungen 2010 und 2011 außerhalb der Fünfjahresfrist lägen, bestehe doch ein Zusammenhang mit dem rechtsextremistischen Konzert, auch wenn der Jäger daran nicht teilgenommen habe; dies zeige seine rechte Gesinnung.

Das vom Jäger angerufene Verwaltungsgericht München setzte die Vollziehung des Bescheides aus. Der beabsichtigte Besuch eines als extremistisch einzustufenden Konzerts sei zwar ein Indiz für eine rechte Gesinnung, könne jedoch nicht als Unterstützungshandlung gegen die verfassungsmäßige Ordnung angesehen werden. Mit dem Verhalten des Jägers habe unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts noch keine „Handlung“ im Sinne des Waffengesetzes vorgelegen. Auch wenn man die Teilnahme an den beiden früheren Veranstaltungen berücksichtigen könne, so lasse sich hieraus keine Unterstützungshandlung für Bestrebungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung ableiten.

(VG München, Beschluss vom 9.1.2017 - M 7 S 16.3223)

Verstoß gegen Aufbewahrung

Der WBK- und Jagdscheininhaber verwahrte seine Waffen in einem Schlüsseltresor im Keller auf. 2013 baute er einen Tresor in die Küche ein, in dem der Schlüssel zum Waffenschrank verwahrt wurde. Bei einer Kontrolle vor Ort 2016 wurde festgestellt, dass die Ehefrau die Kombination des Tresors in der Küche kannte. Die Behörde widerrief daraufhin WBK und Jagdschein wegen Unzuverlässigkeit. Das Oberverwaltungsgericht hielt den Widerruf für rechtmäßig, weil die Ehefrau als Nichtberechtigte Zugriff auf die Waffen gehabt habe. Dies stelle ein unzulässiges Überlassen der Waffen dar und belege den nicht ordnungsgemäßen Umgang mit Waffen. Die anzustellende Prognose, für die ein strenger Maßstab gelte, falle zu Ungunsten des Waffenbesitzers aus, weil dieser trotz ansonsten untadeligen Lebenswandels über einen relativ langen Zeitraum gegen die Aufbewahrungsvorschriften verstoßen habe. Die mit dem Waffenbesitz verbundenen Risiken seien nur von Personen hinzunehmen, die die Gewähr für einen jederzeitigen sorgsamsten Umgang mit Waffen und Munition gewährleisten.

(OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 11.1.2017 - 4 MB 53/16)

Anmerkung: Dieser Fall gibt Veranlassung, mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass trotz des ehelichen Vertrauensverhältnisses die / der nichtberechtigte Ehefrau / Ehemann weder wissen darf, wo der Schlüssel zum Schrank aufbewahrt wird, noch die Zahlenkombination kennen darf. Schmuck, Geld, Urkunden sollten daher nicht gemeinsam in einem Schrank mit Waffen aufbewahrt werden.

Körperliche und persönliche Eignung

Der Kläger war Inhaber einer WBK, in die eine Pistole und ein Revolver eingetragen waren. Nachdem die Behörde von dem Umzug des Klägers in ein Seniorenwohnheim erfahren hatte, bat sie ihn um Stellungnahme, wo er seine Waffen aufbewahre. Der Kläger erklärte, dass er seine bisherige Wohnung in dem Mehrfamilienhaus als Zweitwohnung behalte, in der der Waffenschrank stehe. Die Behörde verweigerte ihre Zustimmung zur Verwahrung in der nicht bewohnten Wohnung; im Übrigen hatte sie erfahren, dass der Kläger erblindet sei.

Die Behörde widerrief die WBK mit der Begründung, die Aufbewahrung in einer unbewohnten Wohnung entspreche nicht den Anforderungen, so dass der Kläger deshalb unzuverlässig sei. Da der Kläger das angeforderte ärztliche Zeugnis nicht vorgelegt habe, müsse auch davon ausgegangen werden, dass ihm die persönliche Eignung fehle.

Hiergegen erhob der Kläger Klage und erklärte zugleich den Verzicht auf die WBK. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Hinsichtlich der Verzichtserklärung verwies es auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und führte im Übrigen aus, dass die erforderliche persönliche Eignung des Klägers nicht mehr gegeben sei; diesen Schluss dürfe die Behörde ziehen, da der Kläger sich geweigert habe, das aus gutem Grund, nämlich Umzug ins Seniorenheim und Erblindung, angeforderte ärztliche Zeugnis vorzulegen. Auf die Frage der Aufbewahrung komme es hiernach nicht mehr an, denn es sei durchaus zweifelhaft, ob eine unbewohnte Wohnung in einem Mehrfamilienhaus mit einem nicht dauernd bewohnten Gebäude im Sinne der Waffenverordnung gleichzusetzen sei.

Schalldämpfer

Zwei gegensätzliche Gerichtsentscheidungen zeigen die im jagdlichen Bereich diskutierte Problematik der Verwendung von Schalldämpfern auf:

1. Das VG Minden (Urteil vom 2.1.2017 - 8 K 3041/16) verpflichtete die Behörde zur Erteilung der Erlaubnis: Ein Jäger ist bei der Abgabe eines Schusses aus seiner Langwaffe einer besonders hohen Geräuschbelastung ausgesetzt. Wird bei der Schussabgabe die Büchse an die Wange angelegt, setzen sich die Schallwellen über die Wangenknochen bis zum Gehör fort. Es ist Sache der Behörde, nur geeignete Schalldämpfer zuzulassen.

2. Das VG Münster (Urteil vom 27.3.2017 - 1 K 1271/15) wies eine entsprechende Klage ab: Jäger haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schalldämpfern für eine jagdliche Waffe. Ein waffenrechtliches Bedürfnis resultiert nicht aus Gründen des Gesundheitsschutzes. Denn der Jäger kann insbesondere auf den Einsatz sogenannter aktiver Im-Ohr-Gehörschützer verwiesen werden, die eine vergleichbare Wirkung wie ein Schalldämpfer haben.

Notiz

Der zuständige Innenausschuss hat in zwei Sitzungen den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Waffengesetzes beraten, jedoch noch keine Empfehlung ausgesprochen. Dies soll in der Sitzung am 17. Mai erfolgen, so dass die zweite und dritte Lesung im Bundestag am 18. oder 19. Mai erfolgen wird. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist dann Anfang Juni zu rechnen.

Die Bundesregierung hat am 12. April ihre Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates zur Änderung des Waffengesetzes abgegeben (Bundestags-Drucksache 18/11938). Im Wesentlichen teilt die Bundesregierung mit, dass die die Vorschläge im weiteren Verfahren prüfen werde. Die Schaffung eines neuen Unzuverlässigkeitsgrundes (gespeicherte Daten bei Verfassungsschutzbehörden) sowie die Regelabfrage beim Verfassungsschutz lehnt sie ebenso ab wie die vom Bundesrat geforderte Streichung alternativer Sicherungseinrichtungen. Die zur Änderung der EU-Richtlinie noch fehlende Zustimmung des EU-Ministerrats soll in den Sitzungen Ende Mai beraten und beschlossen werden.